

TE Vwgh Erkenntnis 2013/12/19 2012/15/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2013

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §101 Abs3;

BAO §188;

BAO §191 Abs3;

BAO §198;

BAO §303;

BAO §81;

BAO §93 Abs2;

BAO §97 Abs1;

1. BAO § 101 heute

2. BAO § 101 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024

3. BAO § 101 gültig von 22.07.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

4. BAO § 101 gültig von 31.12.2016 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016

5. BAO § 101 gültig von 27.06.2006 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006

6. BAO § 101 gültig von 20.12.2003 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003

7. BAO § 101 gültig von 01.03.1983 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1982

1. BAO § 188 heute

2. BAO § 188 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018

3. BAO § 188 gültig von 30.12.2014 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014

4. BAO § 188 gültig von 18.04.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013

5. BAO § 188 gültig von 12.01.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013

6. BAO § 188 gültig von 15.12.2012 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

7. BAO § 188 gültig von 26.03.2009 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009

8. BAO § 188 gültig von 19.12.2001 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001

9. BAO § 188 gültig von 01.12.1993 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993

10. BAO § 188 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 191 heute

2. BAO § 191 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

3. BAO § 191 gültig von 18.04.2013 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013

4. BAO § 191 gültig von 01.01.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
5. BAO § 191 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
6. BAO § 191 gültig von 14.01.2010 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
7. BAO § 191 gültig von 26.03.2009 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
8. BAO § 191 gültig von 27.06.2006 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
9. BAO § 191 gültig von 18.07.1987 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
10. BAO § 191 gültig von 01.01.1987 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1986

1. BAO § 198 heute
2. BAO § 198 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 303 heute
2. BAO § 303 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 303 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 303 gültig von 15.07.1999 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
5. BAO § 303 gültig von 19.04.1980 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 81 heute
2. BAO § 81 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
3. BAO § 81 gültig von 19.04.1980 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 93 heute
2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 97 heute
2. BAO § 97 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 97 gültig von 30.10.2019 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
4. BAO § 97 gültig von 25.05.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
5. BAO § 97 gültig von 15.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
6. BAO § 97 gültig von 31.12.2004 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
7. BAO § 97 gültig von 14.08.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
8. BAO § 97 gültig von 27.08.1994 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
9. BAO § 97 gültig von 01.03.1983 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1982

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofrätin Dr. Büsser sowie die Hofräte MMag. Maislinger, Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr in 4320 Perg, Herrenstraße 20, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Linz, vom 11. Jänner 2012, Zlen. RV/0739-L/09, RV/0697-L/09, betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens (Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO für 2005) und Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO für das Kalenderjahr 2005, (mitbeteiligte Parteien: BG und MG, beide in N), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofrätin Dr. Büsser sowie die Hofräte MMag. Maislinger, Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr in 4320 Perg, Herrenstraße 20, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Linz, vom 11. Jänner 2012, Zlen. RV/0739-L/09, RV/0697-L/09, betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens (Feststellung von Einkünften gemäß Paragraph 188, BAO für 2005) und Feststellung von Einkünften gemäß Paragraph 188, BAO für das Kalenderjahr 2005, (mitbeteiligte Parteien: BG und MG, beide in N), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

Mit Bescheid vom 27. Februar 2007 wurden die im Kalenderjahr 2005 erzielten Einkünfte der mitbeteiligten Miteigentümergeinschaft gemäß § 188 BAO einheitlich und gesondert festgestellt. Mit Bescheid vom 27. Februar 2007 wurden die im Kalenderjahr 2005 erzielten Einkünfte der mitbeteiligten Miteigentümergeinschaft

gemäß Paragraph 188, BAO einheitlich und gesondert festgestellt.

Im Gefolge einer abgabenbehördlichen Prüfung nahm das Finanzamt das Verfahren betreffend die Feststellung der Einkünfte für 2005 gemäß § 303 Abs. 4 BAO wieder auf. Mit dem Wiederaufnahmebescheid vom 19. Dezember 2008 erging auf demselben automationsunterstützt erstellten Ausdruck auch ein geänderter Bescheid über die im Kalenderjahr 2005 erzielten Einkünfte gemäß § 188 BAO. Im Gefolge einer abgabenbehördlichen Prüfung nahm das Finanzamt das Verfahren betreffend die Feststellung der Einkünfte für 2005 gemäß Paragraph 303, Absatz 4, BAO wieder auf. Mit dem Wiederaufnahmebescheid vom 19. Dezember 2008 erging auf demselben automationsunterstützt erstellten Ausdruck auch ein geänderter Bescheid über die im Kalenderjahr 2005 erzielten Einkünfte gemäß Paragraph 188, BAO.

Die Mitbeteiligten erhoben Berufung sowohl gegen den Wiederaufnahmebescheid als auch gegen den neuen Feststellungsbescheid.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 273 Abs. 1 BAO als unzulässig zurück. Zugleich sprach die belangte Behörde aus, dass der Bescheid vom 19. Dezember 2008 betreffend (die geänderte) Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO für das Kalenderjahr 2005 aufgehoben werde. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Paragraph 273, Absatz eins, BAO als unzulässig zurück. Zugleich sprach die belangte Behörde aus, dass der Bescheid vom 19. Dezember 2008 betreffend (die geänderte) Feststellung von Einkünften gemäß Paragraph 188, BAO für das Kalenderjahr 2005 aufgehoben werde.

Begründend verwies die belangte Behörde auf das Original des Finanzamtsbescheides, das wie folgt lautet:

"1. Das Verfahren hinsichtlich

der Feststellung von Einkünften gem. § 188 BAO oder Feststellung von Einkünften gem. Paragraph 188, BAO

für 2005 wird gem. § 303 (4) BAO wiederaufgenommen. für 2005 wird gem. Paragraph 303, (4) BAO wiederaufgenommen.

Begründung

Die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgte gem. § 303 (4) BAO aufgrund der Feststellungen der abgabenbehördlichen Prüfung, die der darüber aufgenommenen Niederschrift bzw. dem Prüfungsbericht zu entnehmen sind. Daraus ist auch die Begründung für die Abweichungen vom bisherigen Bescheid zu ersehen. Die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgte gem. Paragraph 303, (4) BAO aufgrund der Feststellungen der abgabenbehördlichen Prüfung, die der darüber aufgenommenen Niederschrift bzw. dem Prüfungsbericht zu entnehmen sind. Daraus ist auch die Begründung für die Abweichungen vom bisherigen Bescheid zu ersehen.

TABELLE NICHT DARSTELLBAR

Der verwiesene Punkt 2 der Erläuterungen lautet:

"HINWEIS FÜR EINEN FESTSTELLUNGSBESCHEID GEMÄSS § 188 BAO" HINWEIS FÜR EINEN FESTSTELLUNGSBESCHEID GEMÄSS Paragraph 188, BAO

Der Bescheid hat Wirkung gegenüber allen Beteiligten, denen gemeinschaftliche Einkünfte zufließen (§ 191 Abs. 3 lit. b BAO). Mit der Zustellung dieses Bescheides an eine nach § 81 BAO vertretungsbefugte Person gilt die Zustellung an alle Beteiligten als vollzogen (§ 101 Abs. 3 BAO). "Der Bescheid hat Wirkung gegenüber allen Beteiligten, denen gemeinschaftliche Einkünfte zufließen (Paragraph 191, Absatz 3, Litera b, BAO). Mit der Zustellung dieses Bescheides an eine nach Paragraph 81, BAO vertretungsbefugte Person gilt die Zustellung an alle Beteiligten als vollzogen (Paragraph 101, Absatz 3, BAO)."

Der automationsunterstützt ergangene Bescheid vom 19. Dezember 2008, mit dem das Verfahren hinsichtlich einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte wieder aufgenommen worden sei, enthalte lediglich den Hinweis auf die umseitig gegebene Rechtsmittelbelehrung, hingegen fehle ein Hinweis auf den auf der Rückseite des Ausdrucks abgedruckten Punkt 2, der die Zustellfiktion enthalte. Dies bedeute, dass die Zustellfiktion nicht Inhalt des Wiederaufnahmebescheides geworden sei. Auch der Umstand, dass der Punkt 2 der Rückseite des automationsunterstützt erstellten Bescheides mit "Hinweis für einen Feststellungsbescheid gemäß § 188 BAO"

bezeichnet sei, spreche nicht dafür, dass der Verweis auf die Zustellfiktion des § 101 Abs. 3 BAO nach den Willen der bescheiderlassenden Behörde auch für den Wiederaufnahmebescheid gelten solle. Die belangte Behörde gehe daher davon aus, dass der Bescheid vom 19. Dezember 2008, mit dem das Verfahren hinsichtlich einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO für 2005 wieder aufgenommen worden sei, keinen Hinweis auf die Zustellfiktion des § 101 Abs. 3 BAO enthalte. Damit sei der Wiederaufnahmebescheid im Sinne der angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht wirksam ergangen und die dagegen erhobene Berufung zurückzuweisen. Da der die Wiederaufnahme des Verfahrens verfügende Bescheid vom 19. Dezember 2008 nicht rechtswirksam geworden sei, sei es nicht zulässig, einen geänderten Feststellungsbescheid zu erlassen, dieser sei daher ersatzlos nach dem Grundsatz "ne bis in idem" aufzuheben. Der automationsunterstützt ergangene Bescheid vom 19. Dezember 2008, mit dem das Verfahren hinsichtlich einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte wieder aufgenommen worden sei, enthalte lediglich den Hinweis auf die umseitig gegebene Rechtsmittelbelehrung, hingegen fehle ein Hinweis auf den auf der Rückseite des Ausdrucks abgedruckten Punkt 2, der die Zustellfiktion enthalte. Dies bedeute, dass die Zustellfiktion nicht Inhalt des Wiederaufnahmebescheides geworden sei. Auch der Umstand, dass der Punkt 2 der Rückseite des automationsunterstützt erstellten Bescheides mit "Hinweis für einen Feststellungsbescheid gemäß Paragraph 188, BAO" bezeichnet sei, spreche nicht dafür, dass der Verweis auf die Zustellfiktion des Paragraph 101, Absatz 3, BAO nach den Willen der bescheiderlassenden Behörde auch für den Wiederaufnahmebescheid gelten solle. Die belangte Behörde gehe daher davon aus, dass der Bescheid vom 19. Dezember 2008, mit dem das Verfahren hinsichtlich einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte gemäß Paragraph 188, BAO für 2005 wieder aufgenommen worden sei, keinen Hinweis auf die Zustellfiktion des Paragraph 101, Absatz 3, BAO enthalte. Damit sei der Wiederaufnahmebescheid im Sinne der angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht wirksam ergangen und die dagegen erhobene Berufung zurückzuweisen. Da der die Wiederaufnahme des Verfahrens verfügende Bescheid vom 19. Dezember 2008 nicht rechtswirksam geworden sei, sei es nicht zulässig, einen geänderten Feststellungsbescheid zu erlassen, dieser sei daher ersatzlos nach dem Grundsatz "ne bis in idem" aufzuheben.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die vorliegende vom Finanzamt gemäß § 292 BAO erhobene Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof erwogen hat: Gegen diese Entscheidung wendet sich die vorliegende vom Finanzamt gemäß Paragraph 292, BAO erhobene Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof erwogen hat:

Gemäß § 191 Abs. 1 lit. c BAO ergeht der Feststellungsbescheid in den Fällen des § 188 BAO an die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschaftern (Mitgliedern) gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind. Gemäß Paragraph 191, Absatz eins, Litera c, BAO ergeht der Feststellungsbescheid in den Fällen des Paragraph 188, BAO an die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschaftern (Mitgliedern) gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind.

Gemäß § 191 Abs. 3 BAO wirken Feststellungsbescheide im Sinne des § 188 BAO gegen alle, denen gemeinschaftliche Einkünfte zufließen. Damit ein Feststellungsbescheid diesen Gesellschaftern (Mitgliedern) gegenüber im Sinne des § 97 Abs. 1 BAO wirksam wird, muss er ihnen auch zugestellt sein oder als zugestellt gelten (vgl. den hg. Beschluss vom 19. Dezember 2002, 99/15/0051). Gemäß Paragraph 191, Absatz 3, BAO wirken Feststellungsbescheide im Sinne des Paragraph 188, BAO gegen alle, denen gemeinschaftliche Einkünfte zufließen. Damit ein Feststellungsbescheid diesen Gesellschaftern (Mitgliedern) gegenüber im Sinne des Paragraph 97, Absatz eins, BAO wirksam wird, muss er ihnen auch zugestellt sein oder als zugestellt gelten vergleiche , den hg. Beschluss vom 19. Dezember 2002, 99/15/0051).

Gemäß § 101 Abs. 3 BAO sind schriftliche Ausfertigungen, die in einem Feststellungsverfahren an eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder an eine Personengemeinschaft gerichtet sind (§ 191 Abs. 1 lit. a und c BAO), einer nach § 81 BAO vertretungsbefugten Person zuzustellen. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an diese Person gilt die Zustellung an alle Mitglieder der Personenvereinigung oder Personengemeinschaft als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird. Gemäß Paragraph 101, Absatz 3, BAO sind schriftliche Ausfertigungen, die in einem Feststellungsverfahren an eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder an eine Personengemeinschaft gerichtet sind (Paragraph 191, Absatz eins, Litera a und c BAO), einer nach Paragraph 81, BAO vertretungsbefugten Person zuzustellen. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an diese Person gilt die Zustellung an alle Mitglieder der Personenvereinigung oder Personengemeinschaft als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

Im Beschwerdefall wurde mit dem erstinstanzlichen Sammelbescheid vom 19. Dezember 2008 einerseits die

Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich der Feststellung von Einkünften für 2005 verfügt (Punkt 1) und andererseits die Einkünfte für dieses Jahr neu festgestellt (Punkt 2). Der kombinierte Bescheid besteht aus einem Blatt, auf dessen Rückseite sich Rechts(mittel)belehrungen und weitere Erläuterungen befinden. Unter Punkt 2 des Sammelbescheides wird auf Punkt 2 der umseitigen Erläuterungen verwiesen, diese enthalten unstrittig, den Hinweis:

"Mit der Zustellung dieses Bescheides an eine nach § 81 BAO vertretungsbefugte Person gilt die Zustellung an alle Beteiligten als vollzogen (§ 101 Abs. 3 BAO)". Der Sammelbescheid wurde einem der beiden Miteigentümer - unstrittig der Vertreter nach § 81 BAO - "Mit der Zustellung dieses Bescheides an eine nach Paragraph 81, BAO vertretungsbefugte Person gilt die Zustellung an alle Beteiligten als vollzogen (Paragraph 101, Absatz 3, BAO)". Der Sammelbescheid wurde einem der beiden Miteigentümer - unstrittig der Vertreter nach Paragraph 81, BAO - zugestellt.

Die formularmäßige Zusammenfassung mehrerer (isoliert rechtskraftfähiger) Bescheide ist zulässig. Doch sind die essentiellen Spruchbestandteile für sich gesondert anzuführen (vgl. Ritz, BAO4, § 198 Tz 8; sowie das hg. Erkenntnis vom 9. August 2001, 2001/16/0243). Die formularmäßige Zusammenfassung mehrerer (isoliert rechtskraftfähiger) Bescheide ist zulässig. Doch sind die essentiellen Spruchbestandteile für sich gesondert anzuführen vergleiche , Ritz, BAO4, Paragraph 198, Tz 8; sowie das hg. Erkenntnis vom 9. August 2001, 2001/16/0243).

Der Hinweis gemäß § 101 Abs. 3 BAO gehört nicht zu den essentiellen Spruchbestandteilen, die zu jedem der isoliert rechtskraftfähigen Bescheide gesondert angeführt werden müssten. Insoweit hat die belangte Behörde die Rechtslage verkannt. Der Hinweis gemäß Paragraph 101, Absatz 3, BAO gehört nicht zu den essentiellen Spruchbestandteilen, die zu jedem der isoliert rechtskraftfähigen Bescheide gesondert angeführt werden müssten. Insoweit hat die belangte Behörde die Rechtslage verkannt.

Auch die Ausführungen der belangten Behörde, der Hinweis auf die Zustellfiktion des § 101 Abs. 3 BAO sei so gefasst, dass er die Absicht des Finanzamtes erkennen lasse, nur hinsichtlich der Feststellung der Einkünfte von dieser Zustellfiktion Gebrauch machen zu wollen, überzeugen nicht. Auch die Ausführungen der belangten Behörde, der Hinweis auf die Zustellfiktion des Paragraph 101, Absatz 3, BAO sei so gefasst, dass er die Absicht des Finanzamtes erkennen lasse, nur hinsichtlich der Feststellung der Einkünfte von dieser Zustellfiktion Gebrauch machen zu wollen, überzeugen nicht.

Wohl trifft es zu, dass die Abgabenbehörde von der Zustellfiktion gemäß § 101 Abs. 3 BAO keinen Gebrauch machen muss. In diesem Fall ist der Bescheid jedem Gesellschafter zuzustellen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2012, 2010/15/0029). Unter den gegebenen Umständen ist es nicht möglich, ein und denselben Sammelbescheid hinsichtlich eines Bescheidabspruchs gemäß § 101 Abs. 3 BAO an die nach § 81 BAO vertretungsbefugte Person und hinsichtlich eines anderen Bescheidabspruchs jedem einzelnen Gesellschafter zuzustellen. Wird der Sammelbescheid sämtlichen Gesellschaftern (Miteigentümern) zugestellt, bedarf es einer Zustellfiktion nicht. Der "Hinweis für einen Feststellungsbescheid gemäß § 188 BAO" ist auch auf diesbezüglich abändernde oder aufhebende Bescheide, wie gegenständlich einen solchen gemäß § 303 BAO zu beziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 12. September 1996, 96/15/0161). Wohl trifft es zu, dass die Abgabenbehörde von der Zustellfiktion gemäß Paragraph 101, Absatz 3, BAO keinen Gebrauch machen muss. In diesem Fall ist der Bescheid jedem Gesellschafter zuzustellen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2012, 2010/15/0029). Unter den gegebenen Umständen ist es nicht möglich, ein und denselben Sammelbescheid hinsichtlich eines Bescheidabspruchs gemäß Paragraph 101, Absatz 3, BAO an die nach Paragraph 81, BAO vertretungsbefugte Person und hinsichtlich eines anderen Bescheidabspruchs jedem einzelnen Gesellschafter zuzustellen. Wird der Sammelbescheid sämtlichen Gesellschaftern (Miteigentümern) zugestellt, bedarf es einer Zustellfiktion nicht. Der "Hinweis für einen Feststellungsbescheid gemäß Paragraph 188, BAO" ist auch auf diesbezüglich abändernde oder aufhebende Bescheide, wie gegenständlich einen solchen gemäß Paragraph 303, BAO zu beziehen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 12. September 1996, 96/15/0161).

Nach dem Gesagten hätte die belangte Behörde nicht davon ausgehen dürfen, dass der kombinierte Bescheid vom 19. Dezember 2008 nur hinsichtlich eines Spruchteiles wirksam ergangen ist.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Wien, am 19. Dezember 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012150039.X00

Im RIS seit

21.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at